



ÖSTERREICHISCHER PRESSERAT

Beschwerdesenat 2

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND VON MITTEILUNGEN VON LESERINNEN UND LESERN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der beiden Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall hat der Senat 2 des Presserats aufgrund von Mitteilungen von Leserinnen und Lesern ein Verfahren durchgeführt (selbständiges Verfahren aufgrund von Mitteilungen). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob ein Artikel den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, hat die Medieninhaberin von „www.krone.at“ nicht Gebrauch gemacht.

Bisher hat sich die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden Mag. Benedikt Kommenda und seine Mitglieder Mag. Barbara Eidenberger, Arno Miller, Dr. Andreas Koller und Mag. Duygu Özkan in seiner Sitzung am 07.10.2014 **im selbständigen Verfahren gegen die Krone Multimedia GmbH und Co. KG, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „www.krone.at“** wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Hab keine Kraft mehr‘: Wienerin stürzt 8 Meter ab“**, dem ein **Video** beigefügt ist, das den **Absturz einer Frau zeigt**, erschienen am 17.07.2014, **verstößt gegen Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz)**.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im oben genannten Artikel wird darüber berichtet, dass eine psychisch kranke Frau aus dem dritten Stock eines Wohnhauses abgestürzt sei, während ein in dem Zimmer stehender Mann ihr nicht geholfen habe; die Frau sei nach dem Absturz auf die Intensivstation gebracht worden, ihr Zustand sei kritisch.

Das bei dem Artikel veröffentlichte Video zeigt, wie sich eine Frau, die sich an der Außenseite einer Hauswand befindet, am Fensterbrett eines geöffneten Fensters festhält und auf dem Fensterrahmen des darunterliegenden Fensters steht und wie sie nach einiger Zeit abstürzt.

Die Medieninhaberin von „www.krone.at“ ist der Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme nicht nachgekommen und hat an der mündlichen Verhandlung nicht teilgenommen.

Der Senat vertritt die Meinung, dass die Veröffentlichung des Artikels mit dem Video die Persönlichkeitssphäre der Betroffenen verletzt und somit gegen Punkt 5.1 des Ehrenkodex für die österreichische Presse (Persönlichkeitsschutz) verstößt.

Das Gesicht der Frau ist auf dem Video zwar nicht zu erkennen, aufgrund der Angaben im Artikel ist sie jedoch zumindest für ihr näheres Umfeld identifizierbar.

Die Betroffene leidet laut Artikel an einer psychischen Erkrankung und ist daher besonders schutzwürdig. Aus ethischer Sicht ist es geboten, dass sich Medien gegenüber Menschen mit psychischen Problemen rücksichtsvoll verhalten und zurückhaltend berichten. Auf den Persönlichkeitsschutz ist hier entsprechend zu achten.

Zudem hat der Senat den Eindruck, dass es den Verfassern des Artikels in erster Linie darum gegangen ist, den von einer unbeteiligten Person gefilmten Absturz der Frau zu zeigen und dadurch die Sensationsinteressen der Leserinnen und Leser zu befriedigen. Ein öffentliches Informationsinteresse erkennt der Senat an dem Bildmaterial nicht.

Vor diesem Hintergrund überwiegen im vorliegenden Fall die Persönlichkeitsinteressen der Betroffenen klar gegenüber dem legitimen Informationsinteresse der Öffentlichkeit.

Den Verstoß gegen den Ehrenkodex stellt der Senat gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO wird die Krone Multimedia GmbH & Co KG aufgefordert, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen oder bekannt zu geben.

Österreichischer Presserat
Beschwerdesenat 2
Stellv. Vorsitzender Mag. Benedikt Kommenda
07.10.2014